

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 BBauG zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 47 'Schückingstraße' der Stadt Lippstadt

1. GELTUNGSBEREICH

Im Norden: Nüskenkamp
im Süden : Schückingstraße
im Osten : Nüskenkamp
im Westen: Flurstück 123, Flur 31

2. GRUND DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES gemäß § 13 BBauG

Die oben genannten Flächen liegen entsprechend dem Bebauungsplan
Nr. 47 in einem Reinen Wohngebiet (WR).

Bei den Entwurfsarbeiten sind Grundstücke in einer Größe von über
1000 qm geplant worden und dementsprechend sind auch die Bau-
grenzen festgesetzt.

Der Grundstückseigentümer hat nun die Bitte vorgebracht, die
Baugrenzen so zu ändern, daß auch bei einer Aufteilung in kleinere
Grundstücke die Bebaubarkeit gegeben ist. Der Grund für eine
Aufteilungsänderung ist, daß Grundstücke von mehr als 1000 qm
heute unwirtschaftlich sind und somit auch nicht verkauft und
bebaut werden können. Es werden lediglich im Osten und Westen
der überbaubaren Fläche des Änderungsbereiches die Baugrenzen
so geändert, daß zusätzlich ein Wohnhaus errichtet werden kann.

Die Änderung berührt die städtebauliche Entwicklung des
Planungsgebietes in seiner Grundkonzeption in keiner Weise,
sondern betont die Gruppenbildung zusätzlich.

Eine Wertminderung tritt durch die vereinfachte Änderung nicht
ein.

3. ZUSTIMMUNG DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SOWIE DER NACH § 2 ABS. 5 BETEILIGTEN BEHORDEN UND STELLEN

Lippstadt, den 24.8.78

Baudezernent

(Rieber)

Techn.Beigeordneter

Stadtplanungsamt

(Krohmann)

Dipl.-Ing.